

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Nutzung des Online-Systems

I. Geltungsbereich, Definition Verbraucher

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Online-Systems gelten für alle über die Website prebooking.goldbeck-parking.de zwischen der GOLDBECK Parking Services GmbH (im Folgenden als „GPS“ oder „Vermieter“ bezeichnet) und einem registrierten Nutzer (nachfolgend auch als „Mieter“ bezeichnet) geschlossenen Verträge.
2. Alle zwischen dem Mieter und dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Bedingungen, den besonderen Einstellbedingungen des Parkobjektes sowie der Vertragsbestätigung des Vermieters. Diese Bedingungen gelten ausschließlich.

II. Vertragspartner, Angebot, Zustandekommen des Vertrages

1. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen dem Mieter und, als Vermieter, der **GOLDBECK Parking Services GmbH**, Ummelner Straße 4–6, 33649 Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 37189, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Andreas Iding und Stephan Pieper, zustande. Kontaktdaten:
Telefonnummer +49 (211) 586 707-0
E-Mail dauerparker@goldbeck-parking.de
2. In den Fällen, in denen die GPS den Betrieb des Parkobjektes für einen Dritten übernommen hat, kommt der Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zwischen dem Dritten (nachfolgend „Vermieter“ genannt), vertreten durch die GPS, und dem Mieter zustande. Die GPS weist bei Vertragsschluss auf den jeweiligen Vertragspartner hin.
3. Die GPS bietet über die Website prebooking.goldbeck-parking.de ein Online-System zur Vermietung von Parkmöglichkeiten an.
4. Voraussetzung für die Buchung einer Parkmöglichkeit oder eines eventuell am Parkobjekt angebotenen Zusatzservices ist die einmalige kostenlose Registrierung im Online-System der GPS. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mieter unverzüglich eine E-Mail, in der er einen Bestätigungslink klicken muss, um sein Kundenkonto zu aktivieren (**Aktivierungslink**).

5. Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der GPS verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter, ein Angebot zum Abschluss einer Stellplatzreservierung im Rahmen von Park&Fly (**Teil B**) oder eines Vertrages über die Anmietung eines Dauerstellplatzes (**Teil C**) gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-System zu unterbreiten.

B. Reservierung/Prebooking von Stellplätzen (Park&Fly)

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ zustande. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte Bestätigung per E-Mail (**Reservierungsbestätigung**). Alle Reservierungsbestätigungen können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
2. Pro Reservierung wird eine Buchungsgebühr (Servicegebühr) in Höhe von 2,50 € fällig.
3. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter ein Zugangsmedium (Identifikationsmedium) in Form eines QR-Codes zur Nutzung auf dem Smartphone oder zum Ausdrucken. Mit dem QR-Code ist der Mieter berechtigt, in dem in der Reservierungsbestätigung genannten Parkobjekt für den dort bestätigten Zeitraum zu parken. Der QR-Code wird für die Ein- und Ausfahrt benötigt und ist daher vom Mieter bis zur Ausfahrt aufzubewahren.
4. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nicht möglich.

II. Vertragsgegenstand

1. Mit Abschluss der Reservierung ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter einmalig einen Stellplatz in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt für die in der Reservierungsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietpreises zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht.
2. Der Mieter kann bis eine Stunde vor Reservierungsbeginn bzw. Einfahrt in das Parkobjekt seine Buchung kostenlos stornieren oder den Reservierungszeitraum ändern. Bei Änderung des Reservierungszeitraumes erhält der Mieter einen neuen QR-Code. Nach erfolgter Einfahrt in das Parkobjekt ist keine Änderung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

Reservierung mehr möglich. Die Buchungsgebühr wird im Falle der Stornierung nicht erstattet.

3. Für nicht genutzte Reservierungen ohne rechtzeitige Stornierung hat der Mieter keinen Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Park- und Reservierungsentgelte.
4. Für einen Aufenthalt über die vereinbarte Buchungszeit hinaus ist das zusätzliche Parkentgelt („Overstay“) am Kassensystem nachzuzahlen. Es gelten die jeweiligen Tarife des Parkobjektes laut Tariftafel im Parkobjekt.
5. Es gelten die Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen des jeweiligen Parkobjektes (Aushang).

C. Anmietung von Dauerstellplätzen

I. Vertragsabschluss

1. Durch Bestätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ gibt der Mieter ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab.
2. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Vermieter zustande. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail (**Vertragsbestätigung**).
3. Nach der Vertragsbestätigung erhält der Mieter auf dem Postweg ein **Zugangsmittel (Identifikationsmittel)** in Form einer Codekarte. Mit dem Zugangsmittel ist der Mieter berechtigt, in dem in der Vertragsbestätigung genannten Parkobjekt zu parken. Das Zugangsmittel ist zwingend mitzuführen. Die Erstattung eines gezahlten Parkentgeltes infolge einer nachträglichen Legitimation der Zugangsberechtigung ist ausgeschlossen.
4. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
5. Alle Bestätigungen erhält der Mieter per E-Mail. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages eine Monatsrechnung im Online-System zur Verfügung gestellt. Auf in Textform (E-Mail) übermittelten Wunsch wird die Rechnung kostenpflichtig auch auf dem Postweg an den Mieter geschickt. Die Vertragsbestätigung und die vom Mieter bereits bei der Buchung akzeptierten AGB können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur

Verfügung. Beginnend mit der ersten Mietpreiszahlung werden dem Mieter hier auch seine Monatsrechnungen zur Verfügung gestellt.

6. **Widerrufsrecht:** Verbrauchern nach A. I. 2. steht bei Dauerparkverträgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Für nähere Informationen steht das gesonderte Dokument **„Widerrufsbelehrung“** inklusive eines Muster-Widerrufsformulars unter goldbeck-parking.de/widerruf zum Download zur Verfügung.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einem Parkobjekt an den Mieter, nach Maßgabe des vom Mieter über die GPS-Website angefragten Dauermietvertrages und den folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
2. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietpreises zum Gebrauch zu überlassen.
3. Sofern das Parken nur in einem dem Mieter zugewiesenen Dauerparkbereich möglich ist, wird dies dem Mieter im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten (festen) Stellplatzes in dem entsprechenden Parkobjekt besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
4. Die Nutzung eines festen Stellplatzes ist nur in Ausnahmefällen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, in einzelnen Parkobjekten möglich und wird dem Mieter im Zuge der Tarifauswahl angezeigt. Die Auswahl und Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes an den Mieter erfolgen durch den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, für die Zuweisung eines festen Stellplatzes – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – einen erhöhten monatlichen Mietzins zu erheben. Die Höhe variiert je nach Parkobjekt und wird dem Mieter vor Buchungsbeginn im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, dem Mieter einen anderen Stellplatz zuzuweisen. Sofern der Mieter die Kosten der Stellplatzkennzeichnung zu tragen hat, werden diese vertraglich geregelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

5. Sollte bei Überfüllung des Parkobjektes im Einzelfall kein Stellplatz zur Verfügung stehen, kann der Mieter von dem Vermieter keine Rückerstattung oder Minderung des Mietpreises verlangen. Gleiches gilt, sofern ein Zugangsmittel nicht mitgeführt worden ist und dessen Vorhandensein durch den Mieter erst nach Einfahrt in das Objekt nachgewiesen wird (siehe auch Ziffer C.I.3.).
6. Gleiches gilt, wenn die Nutzung des Parkobjektes im Einzelfall aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (bspw. Hochwasser, Instandhaltungsarbeiten durch den Eigentümer, Wegfall von Stellplätzen durch städtische Veranstaltungen wie Kirmes, Open-Air-Kino o. Ä.), eingeschränkt ist.
7. Die konkrete Nutzbarkeit des Parkobjektes (bspw. Tag und Nacht, Mo–Fr) wird dem Mieter vor Beginn des Buchungsprozesses im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt. Im Einzelfall kann das Fahrzeug nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten im jeweiligen Parkobjekt geparkt oder aus diesem ausgefahren werden.
8. Es gelten die Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen des jeweiligen Parkobjektes (Aushang).

III. Mietpreis, Fälligkeit, Zahlung, Kosten

1. Der Mietpreis beläuft sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-System angezeigten, vom Mieter durch Bestätigen des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ akzeptierten Betrag.
2. Etwaig anfallende weitere **Kosten** sind unter **Ziffer 10.** geregelt.
3. Der Mietpreis ist im Voraus für einen vollen Monat zur Zahlung fällig und nach Maßgabe der im Kundenkonto hinterlegten Zahlungsmethode an den Vermieter zu entrichten. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Monats wird die anteilige Miete zum Ersten des kommenden Monats fällig.
4. Erfolgt die Mietpreiszahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, hat der Mieter im Rahmen seiner Registrierung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine entsprechende Deckung zu sorgen. Der Mieter muss das von ihm unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat in seinem persönlichen Account hochladen. In diesem Falle ist das Hochladen des SEPA-Lastschriftmandats Voraussetzung für den Vertragsschluss. Eine Vertragsannahme seitens des Vermieters (**Vertragsbestätigung**)

erfolgt erst, wenn der Mieter das SEPA-Lastschriftmandat der GPS zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlungsankündigung mit zu belastendem Betrag, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz erhält der Mieter mit der Rechnung.

5. Erfolgt die Mietpreiszahlung per SEPA-Lastschriftverfahren und kann die Einziehung der Lastschrift aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, trägt der Mieter alle Kosten, die für die Rücklastschrift bei der Bank anfallen.
6. Für den Fall, dass der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug ist, ist die GPS berechtigt, die überlassenen Zugangsmittel unverzüglich bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten zu sperren.
7. Eine Entsperrung des Zugangsmittels erfolgt – gleich, aus welchem Grund es gesperrt wurde – erst, wenn der vom Mieter zu zahlende Betrag vollständig auf dem Konto der GPS eingegangen ist.
8. Für einen ggf. zusätzlich zum Zugangsmittel ausgegebenen **Schlüssel** (oder eine Schlüsselkarte) wird bei Vertragsabschluss ein **Schlüsselpfand** erhoben. Die Versendung des Schlüssels (oder der Schlüsselkarte) erfolgt, sobald der Pfandbetrag auf dem Konto der GPS eingegangen ist. Nach Vertragsbeendigung erhält der Mieter nach Rückgabe des Schlüssels (oder der Schlüsselkarte) das Schlüsselpfand zurück.
9. Sofern das Parken in bestimmten Parkobjekten nur in einem dem Mieter zugewiesenen Dauerparkbereich möglich ist (Ziffer C. II. 3.), wird bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungszuweisung das jeweilige Zugangsmittel nach einmaligem Verweis gesperrt und nur nach Zahlung einer **Vertragsstrafe** wieder entsperrt. Im Falle der vertraglich vereinbarten Nutzung einer **Zweitkarte (Poolkarte)** ist die Nutzung durch Dritte dahingehend eingeschränkt, dass entweder die Hauptkarte oder die Zweitkarte zur Einfahrt in das Parkobjekt genutzt werden kann. Eine gleichzeitige Nutzung beider Codekarten ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine Zweitkarte besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

10. **Kosten**

Einmaliges Serviceentgelt bei Erstausstellung je Zugangsmittel	5,00 €	inkl. MwSt.
--	---------------	-------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

Schlüsselpfand je Schlüssel/-karte	30,00 €	inkl. MwSt.
Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug des Mieters – Rücklastkosten der Bank	Kosten der Bank	ohne MwSt.
2. Mahnung bei Zahlungsverzug des Mieters – Portokosten pauschal	1,50 €	ohne. MwSt.
Kartenverlust/-beschädigung	30,00 €	inkl. MwSt.
Strafe für vertragswidriges Abstellen des Fahrzeuges (Vertragsstrafe)	30,00 €	inkl. MwSt.

IV. Besondere Bestimmungen „Pay per Use“

1. Die Abrechnung „Pay per Use“ erfolgt stundenweise nach Nutzungsdauer. Der Mieter erhält jeweils im Folgemonat eine monatliche Rechnung über die genutzten Mietstunden.
2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnung sind spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Werden Einwendungen in Textform (E-Mail) geltend gemacht, genügt die Absendung innerhalb der sechswöchigen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Mieter kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet wurde.

V. Vertragsdauer, Kündigung

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird der Dauermietvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestvertragslaufzeit, die dem Mieter auf der GPS-Homepage im Rahmen der Produktauswahl unterhalb des Mietbeginns angezeigt wird, geschlossen.
2. Während der Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach oder zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb der Kündigungsfrist zu kündigen.
3. Die Kündigung ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit, spätestens bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats, zulässig. Soll der Vertrag mit Ablauf der Mindestlaufzeit beendet werden, hat die Kündigung spätestens bis zum letzten Werktag des Vormonats zum Ablauf

der Mindestvertragslaufzeit zu erfolgen. Jahresverträge verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

4. Die Kündigung des Mieters soll ausschließlich über das Online-System erfolgen. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Vermieters bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen des Parkobjektes, bei ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten bzw. Zahlungsverzug des Mieters oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Mieters. Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen oder mit insgesamt drei Zahlungen innerhalb von zwölf Monaten in Verzug ist oder aufgrund der Nichtbeachtung des zweiten Mahnschreibens ein Inkassoverfahren eingeleitet wurde.
6. Die überlassenen Zugangsmedien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt.
7. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

D. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsstrafe/umstellen/abschleppen

1. Stellt der Mieter sein Fahrzeug außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, eine **Vertragsstrafe** zu verhängen und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder, soweit dies nicht möglich ist, abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen.
2. Sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Vertragsdauer nicht aus dem Parkobjekt entfernt worden sein, ist der Vermieter berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

II. Haftung, Haftungsausschluss

1. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

Gegenstand des Vertrages. Auch wenn im Parkobjekt Personal präsent ist oder das Parkobjekt mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer 1. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
3. Soweit sich aus den vertraglichen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für:
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b. Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Falle ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls **vor Verlassen** des Parkobjektes, dem Personal des Vermieters (Parkaufsicht) oder über die **Sprechanlagen** am Kassensystem, an der Schrankenausfahrt oder über die **Notfallnummer +49 (2571) 540-3690 (Technischer Leitstand)** anzuzeigen.
5. Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien sind nicht auf Dritte übertragbar und vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Nicht als Dritte gelten dem Mieter nahestehende oder mit ihm verbundene Personen wie Ehepartner, im gleichen Haushalt lebende Personen bzw., im Falle von Firmen, dort

angestellte Personen. Der Mieter hat den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung eines Zugangsmediums unverzüglich zu melden, sodass die GPS das Zugangsmedium sperren und somit eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann.

III. Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

IV. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt

Wer versucht, das Parkobjekt auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung der Parkentgelte zu nutzen, macht sich gemäß § 265a StGB strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus ein Hausverbot aussprechen.

V. Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen enthält die Datenschutzrichtlinie der GPS.
2. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkobjekten zur Betriebsführung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzte:

GOLDBECK GmbH

Datenschutzbeauftragter

Ummelner Straße 4–6, 33649 Bielefeld

E-Mail datenschutz@goldbeck-parking.de

VI. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die GPS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit. Es wird auf die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission und die entsprechende Online-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen. Die E-Mail-Adresse des Vermieters lautet, auch in

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

den Fällen, in denen die GPS den Betrieb des Objektes für einen Dritten übernommen hat:
dauerparker@goldbeck-parking.de

VII. Sonstiges

Änderungen persönlicher Daten (Adresse, Bankverbindung usw.) sind der GPS unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen durch Aktualisierung seiner Stammdaten im Online-System bekannt zu geben.

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die Rechtswahl nur so weit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmung des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Mieter Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bielefeld, da hierfür die zentralen Dienste der GOLDBECK-Unternehmensgruppe am Sitz der GOLDBECK GmbH zuständig sind.

Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-System“ oder zu einer Mietpreisanpassung gilt als erteilt, wenn der Vermieter dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene sechswöchige Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail) widerspricht und wenn dieser Widerspruch innerhalb der Frist nicht erfolgt ist.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche können Mieter schreiben an:
dauerparker@goldbeck-parking.de

(Stand: 12.2022)